

# RS Vwgh 1987/10/15 86/16/0237

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.10.1987

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

B-VG Art7;

ErbStG §14 Abs1 Z1;

ErbStG §14 Abs3;

ErbStG §15 Abs1 Z6;

ErbStG §7 Abs1;

VwGG §13 Z1;

## Beachte

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung):1278/68 E 19. März 1970 RS 1; 1441/56 E 3. Oktober 1960 VwSlg 2287 F/1960 RS 1; (RIS: abgv)

## Rechtssatz

Ein Vergleich mit der erbschaftssteuerlichen Behandlung von Ehegatten vermag eine Versagung der Anwendung des § 15 Abs 1 Z 6 ErbStG 1955 auf den überlebenden Lebensgefährten nicht zu rechtfertigen. Die unterschiedliche erbschaftssteuerliche Behandlung innerhalb des Vergleichspaares beruht auf sachlich gerechtfertigten Erwägungen des Gesetzgebers und läßt eine objektive wirkliche Benachteiligung eines überlebenden Ehepartners einem überlebenden Lebensgefährten gegenüber im Hinblick auf die Unterschiede zwischen Ehe und nicht ehelicher Lebensgemeinschaft und somit auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht erkennen (Hinweis E VfGH 19.12.1974, B 81/74, VfSlg 7467).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160237.X07

## Im RIS seit

13.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2014

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)